



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. II. Des Bischöflich-Halberstädtischen Gesandten Bericht, betreffend das Kloster Walckenried [et]c.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1647.
Julius.

in beständiger Hoffnung Niemand auf eine so Boden-lose Sache etwas bauen, noch derselben sich in privato oder publico zu prävaliren gedencken werde, widrigen falls wird allen solchen unrechtmäßigen Suchen und Begimmen omni meliori modo & forma hiemit widersprochen. Signatum Münster den 1. Julii Ao. 1647.

Ob höchstgedachter Ihro Erb-Fürstlichen
Durchlauchten Bevollmächtigter Abge-
sandter,

Johann von Gießen.

N.H.

Dicat. Monasterii, d. 26. Junii
6. Julii Ao. 1647.
sub Directorio Mogunt.

Des Bischoflich-Halberstädtischen Gesandten Memorial und Bericht, das
Closter Walckenried ic. betreffend.

Gnädiger Fürst!

Gnädige, Hoch- und Vielgeehrte Herren!

N.H.
Bischoflich-
Halberstädti-
scher Bericht
wegen Wal-
ckenried ic.

Obwohl aus gnädigstem empfangenen Befehl, ich wegen der vermeynten und nichtigen Coadjurorey bey der Hochfürstlichen Durchlauchten, meines gnädigsten Herrn, Bischof Halberstadt schriftlich protestiret, die weil aber noch darüber heraus kommen, daß im Rahmen des Hochlöblichen Fürstlichen Hauses Braunschweig und Lüneburg, vor solche untüchtige Coadjurorey pro Equivalente, wie man es nennet, unterschiedliche vornehme Stücke, dem Bischof und einem Hochwürdigen Dohm-Capittel zu Halberstadt gehörig begehret worden, und daneben viel ungleiche Berichte von selbigen Pertinentien vorgebracht worden, so wird zusehends solchem ganz unfugten und unbegründeten Begehren, hiemit solennissime widersprochen, und daneben dieser wahrhaffte Gegen-Bericht, zu Chur-Fürsten und Stände jetziger und künftiger Nachricht, zu thun nothwendig erachtet.

Walckenried.

Und so viel Anfangs das Closter Walckenriedt betrifft, so ist offenkundig, daß solches in der Klettenbergischen, Halberstädtischen unstreitigem Territorio gelegen, und laut der Investituren, die ausgestorbene Hochseelige Herren Graffen zu Hohnstein mit aller Obrigkeit belehnet, und solche würcklich exerciret, und ob zwar Chur-Sachsen ratione nobilis Advocatiz ac Superioritatis eine und die andere Præension vor Jahren gemacht, so seynd doch erstmahls im An. 1573. besiebet und à Cæsare Maximiliano II. confirmirten Permutationen-Vertrag und utrinque beschehene Contradiction der Mansfeldischen, Halberstädtischen, Lohrischen, Sächsischen Belehnung gänzlich sopirt und hingelegt worden, also daß ein Theil dem andern die Gewehr zu leisten kräftig versprochen, ad literam des Vertrags gezogen, wie dann noch übrige Reliquien, so viel den Statum dieses Stifts in Ecclesiasticis & Politicis antrifft, Anno 1580. auch gänzlich also componiret, daß zwar das Stifte Walckenried, so viel und weit es seine Præeminenz certo respectu auf gewisse Maas hergebracht, eine Reichs-Prælatatur verbleiben, jedoch kein Prælat absque præscitu ac expresso consensu Episcopi Halberstadensis erwählet, von demselbigen aber confirmiret werden sollte, und was in demselben auch erst angezogene Permutation der jährlichen dem Hochstifte Halberstadt zugewachsenen 300. Oberländischen Gulden, Advocaten-Gesall, mehr erhalten. Wie aber nachdem Ihro Fürstliche Gnaden Herr Friederich Ulrich zu Braunschweig und Lüneburg, als der letzter mit der Graffschafft Hohnstein beliehener Vasallus gestorben, man solchen Pactis Publicis contraveniret, und unerfücht Hal-

Sechster Theil.

M m

ber-

1647.
Julius.

berstadt Herrn Christian Ludewigs Fürstliche Gnaden postuliret, und gleichsam ad Successoriam legem unter alle Fürstliche Linien den Starum Monasterii bringen wollen, hat Halberstadt dazu nicht still gelassen, sondern toties quoties, nach Ausweisung bey der Regierung vorhandener Wechsel-Schriften, contradiciret, protestiret, und sich die Nothdurfft reserviret, auch den nechsten Reichs-Tag diesen Stifft vertreten, solchem allen thut man nochmahls inhæreren, und das geringste, so angezogener Permutation und 1580. eingerichteten Pactis zuwieder, nichts einräumen, vielmehr aber widersprechen, und protestando dem Hoch-Stifft seine zustehende competirende Nothdurfft reserviren, in omnem eventum auch die dem Hoch-Ibblichen Churf-Hause Sachsen allbereits insinuirte litis denunciationem wiederholen.

1647.
Julius.

Hohnstein.

Wiewohl nun in angezogenen Braunschweigischen Præensionibus etwas von der Graffschafft Hohnstein berühret, und man daraus anders nichts vernimt, dann daß dießfalls unbegründetes, niemahls aber an das Tage Licht gebrachtes vermeyntes Interesse der Fürsten von Lüneburg verworffen, so läßt mans dabey beruhen, und begiebet sich auf der Wolfenbüttelschen erloschenen und ausgestorbenen Linie ertheilte Investituras & iis inserta Pacta daraus ganz am hellen Tag, wie so gar die succedirende Herren-Herzogen zu Lüneburg ihr Succession-Recht ad feuda extincta ac emortuæ linæ separatimque sita nicht ziehen mögen, sondern vielmehr, daß nachdem diese consolidirte Graffschafft Halberstadt zu sich genommen, und dem Bischöflichen Stuhl incorporiret, alle Actus Superioritatis ac Jurisdictionis in Ecclesiasticis ac Politicis geraume Zeit verübet, auch daselbsten eine eigene Steigerung gehalten, und von derer nacher Halberstadt appelliret, durch oftmahls vor Ihro Fürstlichen Gnaden Unterthanen an die Bischöfliche und Hohnsteinische Canselleyen gethane Intercessionales gnugsam zu verstehen geben, wie sie an denen in dieser Graffschafft belegenen Herrschafften Lora und Klettenberg nichts zu præzendiren hätten, auch nicht haben können, solte es aber dahin angesehen und allein gemeynet seyn, gleich wären die Halberstädtische und Hohnsteinische Præensiones an Walckenriedt verworffen, so wiederholet man auf den Fall, was allbereits angeführet worden.

Suht-Grö-
ningen.

Man hat anjeho von der Fundation des Closters Suht-Gröningen etwas anzuführen nicht vonnöthen, wer aber die wahre Beschaffenheit dießfalls zu wissen begehret, kan solches in Meybomii Chronico Waldeccensi und darinn ausführlichen Bericht finden, der Hoch-Stifft aber, weiter in possessione notoria, kan sich daran wol, biß ein anders in Petitorio ausgeführet, erfättigen lassen, und ist nicht geständig, gleich wäre durch die Permutation denenselben das geringste zu gut kommen, sondern das ist wahr, wie bey angestellter Vendication des Herrn Prælaten von Corven vor Halberstädtische Regierung angebracht, daß obwohl das Closter Kennnaden seine Stifft, dem es ohnedes in Krafft der Kayserlichen producirten Investituren, davon in forma probante Copen ad Acta gelegt, zuständig, vormahls vor das Closter Suht-Gröningen eingeräumt, so wäre es doch anjeho demselben von Braunschweig-Lüneburg wieder entzogen, und einen weltlichen Obristen, Esleben genant, eingeräumt worden; solte es aber ja endlich in Petitorio dahin iusto ac legitimo ordine servato gerathen, daß adimplendis man die rechte Wahrheit sagen und schreiben müste, hat man auf den Event wohl darzuthun und zu behaupten, wie es dem Hochwürdigen Dohm-Capitul nicht etwa um einen geringen Spott, sondern viel Tausend Reichsthaler ankommen, demselben auch, nunmehr aber dem Bischöflichen Stuhl nicht zuwieder seyn würde, wann man sie mit bahrer richtiger Real-Numeration, und etwa nicht mit Worten abfinden könnte, davon aber ist alhie nicht zu reden, sondern was geschicht, hat die Intention und Meinung die ungleiche narrata, als wäre in commodum Episcopatus durch eine Permutation dem Hoch-Stifft dieses Closter zugewendet, da doch dieselbe durch Zurücknehmung des Closters Kennnaden gänzlich abgethan, und in rerum natura nicht mehr zu finden ist, abzulehnen, seynd also dieses lauter entia rationis, oder Idææ Platonicæ, darauf keine Rechnung zu machen, der Kauffmann auch kein Geld zahlen dürffte.

Und

1647.
Julius.
Schauen.

Und weil man dann auch das Vor-Werck Schauen nunmehr in die 35. Jahr hero in gerühiger Possession, auch im geringsten nicht geständig, daß das Fürstliche Haus Braunschweig, sondern das Dohm-Capittel solches aus seinem Sackel mit viel tausend Reichsthaler, mit nichten aber vom Haus Braunschweig, sondern von weyland Statgen von Münnichhausen, als ein in unstreitigem Halberstädtischen Territorio belegenes Gut acquiriret, so ist solche bloße, jedoch überflüssig gnugsam exercirte Possession aber eins so lange genug, bis im Petitorio ein anders ausgeführet, und ist keines Kaufs dem Fürstlichen Hause im geringsten geständig; und den Fall gesehet, doch mit nichten eingeräumet, es hätte die Fürstlich-Wolffenbüttelsche Linie zu dem Kauf-Schilling etwa 10000. Reichsthaler gelegt, welches doch nicht geschehen, so haben ja die Herren Herzogen coram Imperatore ac omnibus Imperii Statibus protestiret, auch in dem Hildesheimischen a Caesare ac Electoribus corroborirten Verträge sich dießfalls verfahren lassen, wie sie allein Jure sanguinis & agnationis succediret, niemahls aber haeredes haereditatis worden wären, gestalt sie dann solches in ingressu Citationis, so hoc Anno an die Blankenburgischen Vasallos ausgelassen, verboten wiederholer, derschalten möchte man gerne sehen, den ungestandenen Fall gesehet, daß aus erheblichen Ursachen die Fürstlich-Wolffenbüttelsche Linie einen Vertrag gethan, welches doch nicht ist, und in Ewigkeit nicht zu erweisen stehet, wie sich jetzige Fürstliche Agnati dazu legitimiren könnten. Man ist aber auf allen Exent mit solchen von den allerhöchsten Geist- und Weltlichen Häuptern, als Päpstlicher Heiligkeit und Römisch-Kayserlichen Majestät ertheilten Confirmationibus, auch des Ordens und dessen General Einwilligung versehen, daß, ob Gott will, man einem jedwedem im Stand des Rechts gnugsam begegnen könne, dahin man sich dann hiemit, jetzt als dann, und dann als jetzt, offeriren thut.

Westerburg.

So weisen auch die Rheinfeinschen der Fürstlich-Wolffenbüttelschen ausgestorbenen Linie ausgegebene Lehen-Brieffe und ausgeliefferte Reversalen klar aus, daß das Haus und Amt Westerburg, ein Halberstädtisch unstreitig Lehen, und hat man nach der Apertur solches billig occupiret, besessen und zu dem Stifte gezogen, auch geraume Zeit darüber alle Actus Territoriales, sie mögen einen Rahmen haben wie sie wollen, quiete vollbracht, auch annoch ungehindert ad praesens momentum vollbringen thut; Gestalt dann der Fürstliche Braunschweig Lineburg Calenbergische Stadthalter, Herr Friederich Schenk von Winterstedt, die von Steinberg einer Schuld-Forderung bey Halberstädtischer Regierung beklagt, auch auf seines gnädigen Fürsten und Herrn Intercessionales würcklich verhoffet, und vermögte Hülf-Abchieds billig so lange manureniret wird, bis ex fructibus er richtig bezahlet, er auch mit Bestand nicht wird sagen können, daß er nach abgerichteten Hülf-Expensen und durch den Hauptmann Schlanstedt beschenehen Einweisungen im geringsten wäre behindert worden; verwundert man sich deroentwegen nicht wenig, was gemeldter Herr Stadthalter mag vor Urfach gehabt haben, solche Dinge, so omni tempore Belli ac Pacis ad Forum Justitiae gehören, bey diesen Tractaten anzubringen.

Herr Graff von Lattenbach ist mit der erledigten Graffschafft Rheinfein von Ihro Hochfürstlichen Durchlauchten, als regierendem Bischoff zu Halberstadt, mit Consens eines Hochwürdigem Dohm-Capittels, ordentlich und rechtmäßig belehnet, worbey es dann billig sein Verbleiben.

Diesem allen nach, werden Ihro Fürstliche Gnaden und alle anwesende der Chur-Fürsten und Stände Hoch-ansehnliche und vortrefliche Herren Rätthe, Bothschafften und Gesandte, der Gebühe und hoch-fleißig ersuchet, zu alle solchem im Rahmen des Fürstlichen Hauses Braunschweig, dem Fürstlichen Hohen Stifte Halberstadt und dessen Hoch-würdigen Dohm-Capitul zu höchstem Nachtheil gereichenden ganz unbefugten Begehren keines weges einzuwilligen, gestalt man sich hingegen zu Erhaltung Chur-Fürsten und Stände samt und sonders habenden Recht und Gerechtigkeiten, nach

Sechster Theil.

M m m 2

1647. aller Möglichkeit mit beyzutragen, sich anerbietzig machet.
Julius, den 6ten Julii, Anno 1647.

Signatum Münster, 1647.
Julius,

Dero Hochfürstlichen Durchlauchten,
Herrn Herrn Leopold Wilhelms, Erz-
Herzogen zu Oesterreich, als Bischoff
zu Halberstadt, bevollmächtigter Ab-
gesandter,

Johann von Gießen.

N. III.

Der Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten Gegen-Bericht, Wal-
ckenried ic. betreffend.

N. III.
Der Lünebur-
gischen Ge-
gen-Bericht.

Den Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Abgesandten ist ein Bericht zukom-
men, welchen die Herren Chur-Brandenburgischen Abgesandten von Halberstadt er-
langet, und den Herren Kayserlichen, wie auch den Herren Königlich-Schwedischen
Hochansehnlichen Legatis überreicht haben sollen; Ingleichen ein also genan-
ter Nothwendiger Gegen-Bericht Herrn Johann von Gießen, der Hochfürstlichen
Durchlauchten, Herrn Herrn Leopold Wilhelms, Erz-Herzog zu Oesterreich, als
Bischoffen zu Halberstadt, bevollmächtigten Abgesandten, unter dem Chur-Maynt-
schen Directorio dictiret worden, darab zu ersehen, daß wohl-gemeldte Herren Abge-
sandten aus aller Betrachtung gesetzt, welcher gestalt die Herzogen zu Braunschweig
und Lüneburg ihre in vier Fürstenthumen erlangte Coadjutorie und Successions-
Recht, zu Erhebung des allgemeinen hoch-erwünschten nöthigen Friedens, abtreten sol-
len; Allermassen nun die Churfürstliche Durchlauchten zu Brandenburg, ohne Vor-
wissen und Beliebung derer Herzogen von Braunschweig und Lüneburg, die beyden
Erz- und Stifter Magdeburg und Halberstadt erblich begehret oder angenommen, und
darunter die Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Successions-Rechte nicht confi-
deriret, so hätten die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg gute Hoffnung getra-
gen, die Chur-Brandenburgischen Abgesandten würden das Braunschweig-Lünebur-
gische Equivalent in keinen Streit gezogen, sondern den Herzogen zu Braunschweig
und Lüneburg gern gegönnet haben, was hoch-gemeldte Herren Kayserliche und Kö-
nigliche Plenipotentiarii den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg zu einiger, wie-
wohl unergiebigter Ergelichkeit zugewendet haben. Sollten auch höchst-genandten
Herrn Erz-Herzog Leopold Wilhelms Durchlauchten gemeynet seyn, den Bisthum
Halberstadt zu erhalten, so würde der von Gießen keine Ursach haben, den Herzogen
zu Braunschweig-Lüneburg, sondern Chur-Brandenburg, sich zu opponiren; wollten
aber Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, laut des bewilligten Termini in puncto
Restitutionis, den Stifft Halberstadt nicht abtreten, so möchte allen Umstände nach der
von Gießen absque competenti actione sich den Herzogen zu Braunschweig und Lüne-
burg in ihrem Equivalent wieder setzen. Sollten auch die Herzogen zu Braunschweig
und Lüneburg ex principiis Petitorii & Possessorii, wie in dem übergebenen Be-
richt geschehen, argumentiren, so würde gewiß Chur-Brandenburg aus solchen Fun-
damentis die beyden Stifter, Magdeburg, Halberstadt, schwerlich erhalten, und
die von den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg erlangte Successions-Rechte
hintertreiben und aufheben.

Die Materialia angeregten Berichts und Gegen-Berichts seynd eines Inhalts,
und allem Ansehen nach aus einer Feder hergestossen, und obwohl die Herzogen zu
Braunschweig und Lüneburg gar nicht gemeynet seyn, gleichsam in foro zu litigiren,
sondern ex iisdem Principiis wie Chur-Brandenburg, gegen Abtretung ihrer Succes-
sions-Rechte in vier Fürstenthumen ein Equivalent zu suchen, so kan man doch nicht